

GEMEINDE OBEREMS

POLIZEIREGLEMENT

Polizeireglement

Die Urversammlung von Oberems

- Eingesehen den Artikel 335 des Schweizerischen Strafgesetzbuches;
- Eingesehen die Artikel 78 Abs. 3 und 79, Ziffer 2 und 3 der Kantonsverfassung;
- Eingesehen die Artikel 2 Abs. 1, 2 und 6 Buchstabe b, f, g, i und n des Gesetzes vom 13. November 1980 über die Gemeindeverordnung;
- Eingesehen den Artikel 15 a des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafgesetzbuch vom 16. Mai 1990,

auf Antrag des Gemeinderates

beschließt

A. Allgemeine Bestimmungen

Anwendung des StGB	Art. 1 Das vorliegende Reglement soll Übertretung- und Straftaten auf Gebiet der Gemeinde Oberems ahnden, deren Beurteilung aufgrund der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung in die Kompetenz des Polizeigerichtes fallen. Die allgemeinen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches sind auf das vorliegende Polizeireglement anwendbar. Die im Polizeireglement unter Strafe gestellten Übertretungen sind strafbar, auch wenn sie fahrlässig begangen werden.
Strafen	Art. 2 Die Strafen sind Haft oder Busse bis Fr. 5'000.--. Sie können miteinander verbunden werden.
Entscheid-Behörde	Art. 3 Das Polizeigericht untersucht und beurteilt die Übertretungen dieses Polizeireglementes sowie die Übertretungen, welche kantonale Spezialgesetze seiner Zuständigkeit unterstellen (Art. 4 GGB und Art. 11 Abs. 2 StPO).
Verfahren	Art. 4 Die Art. 215 ff der Strafprozeßordnung regeln das Verfahren vor dem Polizeigericht. Die von den Polizeigerichten erlassenen Urteile können in sinngemäßer Anwendung von Art. 194 bis Abs. 2 StPO

beim Bezirksrichter als Berufungsinstanz mit Berufung angefochten werden (Art. 12 Abs. 4 StPO).

B. Uebertretungstatbestände

Nach diesem Reglement wird bestraft:

Gefährdung und Belästigung durch noch Tierhaltung	Art. 5 Wer Tiere als Eigentümer oder vorübergehender Halter nicht so verwahrt oder beaufsichtigt, dass sie andere Personen weder gefährden durch Lärm oder auf andere Weise belästigen. Wer unerlaubter Weise Tiere auf fremdem Eigentum weiden oder herumstreifen läßt oder wer innerorts sein Tier nicht gesichert führt (Hunde sind an der Leine zu führen). Freilaufende Hunde werden durch die Gemeindebehörden beschlagnahmt.
Verunstaltung von fremdem Eigentum	Art. 6 Wer öffentliches oder privates Eigentum verunstaltet, verunreinigt oder wer außerhalb der von der Gemeinde bezeichneten Anschlagstellen Plakate oder sonstige Mitteilungen anbringt. Wer Hundekot nicht in den dafür vorgesehenen Behältern entsorgt.
Nachtruhestörung	Art. 7 Wer zur Nachtruhezeit (22.00 Uhr – 06.00 Uhr) andere durch übermäßigen Lärm, namentlich durch Singen, Schreien, Streiten, Musizieren, Benutzung von Motorfahrzeugen und Maschinen, Schießen, Knallen von Feuerwerkskörpern usw. stört oder belästigt.
Rauschzustand	Art. 8 Wer sich in angetrunkenem oder berauschem Zustand öffentlich in einer Ruhe und Ordnung verletzenden Weise aufführt. Die Polizei kann die betreffende Person während der Dauer der Trunkenheit oder des Rauschzustandes in Polizeigewahrsam nehmen.
Identitäts-Verweigerung	Art. 9 Wer sich weigert, auf begründete Aufforderung hin einem Polizeibeamten seine Identität bekanntzugeben. Die Polizei kann die angehaltene Person auf den Polizeiposten führen, wenn die Feststellung ihrer Identität an Ort und Stelle nicht möglich ist oder wenn der Verdacht besteht, dass die Angaben unrichtig sind.

Diensterschwerung	<p>Art. 10 Wer einen Polizeibeamten bei der Ausübung seines Dienstes stört.</p> <p>Wer einer Aufforderung oder Anordnung der Polizei, die sie im Rahmen ihrer Amtsbefugnisse erläßt, nicht nachkommt.</p>
Bewässerung und Ab- Leitung von Wasser- Wasser	<p>Art. 11 Wer sich nicht an die vom Gemeinderat oder an die von den entsprechenden Aufsichtspersonen erlassenen Weisungen betreffend die Bewässerung von Wiesen, Feldern, Rasen, Gärten usw. hält.</p> <p>Wer in unberechtigter Weise Wasserwasser ableitet oder benutzt.</p> <p>Wer Wasserwasser unbeaufsichtigt läßt.</p>
Mißbräuchlicher Durchgang	<p>Art. 12 Wer unerlaubter Weise durch das Grundstück eines andern hindurchgeht, Tiere hindurchtreibt oder Fahrzeuge hindurchfährt.</p> <p>Wer landwirtschaftliche Produkte aus fremden Gärten, Wiesen oder ab Bäumen entwendet.</p>
Benützung Öffentlichen Bodens	<p>Art. 13 Wer ohne Bewilligung des Gemeinderates öffentlichen Grund und Boden über den Gemeingebrauch hinaus benutzt.</p>
Polizeistunde	<p>Art. 14 Gastwirte, welche die örtliche Polizeistunde nicht einhalten, oder ohne Bewilligung des Gemeinderates die Öffnungszeit des Betriebes verlängern.</p>
Einwohnerkontrolle	<p>Art. 15 Alle Personen, welche auf Gemeindegebiet Oberems Wohnsitz nehmen und sich nicht innerhalb von 8 Tagen auf der Gemeinde melden.</p>
Vermieterpflichten	<p>Art. 16 Wer als Vermieter, Zimmer, Studios oder Wohnungen vermietet und den Mieter nicht innerhalb von 30 Tagen der Einwohnerkontrolle meldet.</p>
Betteln	<p>Art. 17 Wer bettelt oder andere zum Betteln anhält.</p>
Kehricht	<p>Art. 18 Wer für die Deponierung der Container und der Kehrichtsäcke nicht die von der Gemeinde bestimmten Sammelplätze benutzt.</p> <p>Wer Altmaterial nicht fachgerecht entsorgt.</p>

Offene Feuer **Art. 19** Auf dem Gebiet der Gemeinde Oberems ist das Entfachen von Feuer im Freien grundsätzlich verboten.

Ausnahmen: *a/ gesicherte Feuerstellen oder Rastplätze (z.B. Schweizer Familie)
b/ Das Verbrennen von zu Haufen aufgeschichteten, dürren Pflanzen (Gartenabfälle).
c/ Das vom Gemeinderat ausnahmsweise bewilligte Abbrennen sowie verbrennen aufgeschichteter Äste unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen und falls nötig unter ständiger Anwesenheit der Feuerwehr; die Einsatzkosten der Feuerwehr trägt der Gesuchsteller*

Wildes Campieren **Art. 20** Wer ohne Bewilligung und außerhalb der offiziellen Campingplätze campiert und caravaning betreibt.

Belästigung und Sicherheitsgefährdung **Art. 21** Wer durch sein Verhalten andere Personen belästigt oder die öffentliche Sicherheit gefährdet, ohne dass eine strafbare Handlung vorliegt.
Wer mittels Gas, Rauch oder Dünsten andere belästigt.

C. Schlussbestimmungen

Schlussbestimmungen **Art. 22** Das vorliegende Reglement tritt nach Annahme durch die Urversammlung und nach Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft.

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates vom 7. Juni 1999.

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Borter Heinz

Fußen Fernando

Genehmigt in der Urversammlung vom 17. Juni 1999.

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Borter Heinz

Fußen Fernando

Genehmigt durch den Staatsrat des Kantons Wallis am 27. Oktober 1999.